OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-500302/7/Wim/AK**

Datum: **Linz, 20. Dezember 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der Dr. E D-S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M D, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. April 2017, GZ: Wa96-8-2016/Je, betreffend Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. November 2017 samt mündlicher Verkündung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen mit der Maßgabe, dass im behördlichen Spruch das Wort „zurückgewiesen" durch „abgewiesen" ersetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Strafverfügung vom 15. September 2016, GZ: Wa96-8-2016/Je, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 100 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 verhängt, da sie es zu verantworten habe, dass für die X in X der Berichtspflicht als Indirekteinleiter gegenüber dem Kanalisationsunternehmen über die Ergebnisse der Fremdüberwachung nicht nachgekommen worden sei.

Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen und wurde der verhängte Strafbetrag mittels Gehaltsexekution eingezogen.

Mit Eingabe vom 19. April 2017 wurde ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt mit der Begründung, dass ein zeitnah gegen die Strafverfügung erhobener Einspruch, der per E-Mail an die Behörde gerichtet worden sei, bei dieser jedoch nicht angekommen sei.

Mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung wurde seitens der belangten Behörde dieser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen mit der Begründung, dass die Beschwerdeführerin bzw. deren Rechtsvertreter sich hätte vergewissern müssen, dass das Rechtsmittel rechtzeitig einlangt. Es würde daher kein Verhinderungsgrund im Sinne des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG vorliegen und wäre der Antrag daher als unzulässig abzuweisen (Anm.: obwohl im Spruch die Formulierung zurückgewiesen verwendet wurde).

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass der Rechtsvertreter den Einspruch an die von der Behörde angegebene E-Mail-Adresse übermittelt habe und keine Fehlermeldung betreffend Zustellung erhalten habe. Das tatsächliche Einlangen von Schriftstücken bei der Behörde habe die Partei und/oder ihr Rechtsvertreter nicht zu überprüfen. Es würde damit auch ein mangelndes Verschulden, nachdem der Rechtsvertreter keine Fehlermeldung erhalten habe, vorliegen. Überdies sei der Einspruch bereits einige Tage vor dem Ablauf der Einspruchsfrist übermittelt worden, sodass bei einer entsprechenden Fehlermeldung hinsichtlich der elektronischen Übermittlung noch ausreichend Zeit für eine nochmalige Übermittlung vorhanden gewesen wäre.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

3.2. Ergänzend zu den Ausführungen unter Punkt 1. geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von nachstehendem zusätzlichen entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Rechtsvertreter hat mittels des E-Mailprogrammes Outlook den Einspruch an die elektronische Postadresse der belangten Behörde am Montag, den 26. September 2016, um 10.51 Uhr gesendet. Um 10.53 Uhr wurde in einem inhaltsgleichen Verwaltungsstrafverfahren gegen den Vater der Beschwerdeführerin ebenfalls ein Einspruch an die belangte Behörde gesendet. Letzterer ist bei der Behörde eingelangt und wurde letztendlich dieses Verwaltungsstrafverfahren mittels Ermahnung eingestellt. Im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Einspruch jedoch nie bei der Behörde angekommen.

Die Versendung des Einspruches erfolgte durch den Rechtsvertreter persönlich und wurde dabei weder die Option „Übermittlungsbestätigung" noch „Lesebestätigung" aktiviert, da dem Rechtsvertreter zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt war, dass bei der damals bestehenden Konfiguration dieses E-Mailprogrammes diese Optionen bei jedem E-Mail immer wieder gesondert aktiviert werden müssen. Vom E-Mailprogramm erfolgte keine Fehlermeldung über Mängel oder eine fehlerhafte Zustellung.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Verfahrensakten sowie aus den durchaus glaubwürdigen Angaben des Rechtsvertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

4.2. In dem Umstand, dass ein an die richtige Adresse gesendetes E-Mail nicht einlangt, wird seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durchaus ein unvorhergesehenes Ereignis gesehen im Sinne der oben zitierten Bestimmung.

Als weitere Voraussetzung für die Wiedereinsetzung wird vom Gesetz verlangt, dass kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens vorliegt. Die Beschwerdeführerin hat sich hier das Verhalten ihres Rechtsvertreters zurechnen zu lassen.

Dieser hat zugestanden, dass er den Einspruch per E-Mail mittels des E-Mail-programmes Outlook ohne Aktivierung der Optionen „Übermittlungsbestätigung" oder „Lesebestätigung" versendet hat und er nur geprüft habe, dass keine Fehler-meldung hinsichtlich der Zustellung vom System erfolgt ist.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Oktober 2014, 2012/10/0100, lässt die bloße Bestätigung über die Absendung eines E-Mails nicht den zwingenden Schluss zu, dass die Sendung auch beim Empfänger angekommen ist, und zwar unabhängig davon, ob vom System eine Fehlermeldung generiert worden ist. Zum Nachweis des Einlangens ist vielmehr eine bei Absendung (mit Hilfe der Funktion „Übermittlung der Sendung bestätigen") anzufordernde Über-mittlungsbestätigung erforderlich. Daraus ergibt sich, dass ein rechtskundiger Parteienvertreter, der ein fristgebundenes Rechtsmittel per E-Mail einbringt, zur Vermeidung eines über den minderen Grad hinausgehenden Versehens gehalten ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Bestätigung über den Erhalt der Sendung durch den Empfänger bzw. eine vom System automatisch generierte Übermittlungsbestätigung anzufordern bzw. seinen Kanzleibetrieb so einzurichten und zu überwachen, dass derartige Anforderungen durchgeführt werden. Er wird den für ihn geltenden Sorgfaltsanforderungen hingegen nicht gerecht, wenn er sich bloß darauf verlässt, dass nach der Absendung einer E-Mailnachricht keine Fehlermeldung erfolgt.

Dies trifft exakt im gegenständlichen Fall auch zu und war daher aufgrund des Umstandes, dass seitens des Rechtsvertreters weder kein Verschulden noch nur ein minderer Grad des Versehens vorliegt, spruchgemäß zu entscheiden.

4.3. Da der Wiedereinsetzungsantrag offensichtlich aufgrund eines Versehens, wie sich aus der Begründung der Entscheidung ergibt, fälschlicherweise zurück-statt abgewiesen wurde, war dies entsprechend zu korrigieren. Dadurch wird die Beschwerdeführerin nicht in ihren Rechten beeinträchtigt.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer